

Planfeststellung für die B198 Ortsumgehung Mirow, Südabschnitt - Anhörungsverfahren -

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat den mit Beschluss vom 15. April 2015 (AZ: 0115-553-05-13-61-1) festgestellten Plan in Teilen überarbeitet und die Durchführung des **Planergänzungs- und des Planänderungsverfahrens** beantragt. Zugleich führt die Planfeststellungsbehörde ein ergänzendes Verfahren zum Ursprungsplanfeststellungsverfahren i.S.d. § 75 Abs. 1 a VwVfG M-V durch.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.)*.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen werden: Gemarkungen Mirow, Starsow, Peetsch und Kieve.

Die planfestgestellten Unterlagen sowie die ergänzenden und geänderten Unterlagen und zusätzliche Materialien liegen in der Zeit vom **27.08.2018** bis einschließlich **26.09.2018** in Raum 111 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung/anhoerung_strassenbau/
Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG M-V).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Die geänderten Unterlagen enthalten die wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG alte Fassung, in materieller Hinsicht und in formeller Hinsicht nach §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG neue Fassung. Sie sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen:

- Lesefassung der Planänderungs- und Planergänzungsunterlagen inklusive des UVP-Berichts und des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie
- Planfestgestellte Unterlage 2015 inklusive der Deckblätter
- Ergänzende Variantenbetrachtung im Rahmen der Planfeststellung 2015
- Planfeststellungsbeschluss

- Unterlagen zum Raumordnungsverfahren inklusive der Umweltverträglichkeitsstudie
- Unterlage zur Linienbestätigung inklusive Umweltverträglichkeitsstudie
- Plausibilisierung zur Umweltverträglichkeitsstudie (Stand 11/2017)
- Aktualisierung Verkehrsprognose 2030

*Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach den vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.); für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte wie die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des UVPG i.d.F. des Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I S.3370, in Kraft getreten am 29.11.2017, angewendet.

Die Planänderungen und Planergänzungen sind in der Planunterlage 0, „Erläuterungen zur Gesamtunterlage“ zusammengefasst dargestellt.

1. Jede Person, deren Belange durch die Planänderungen oder neu in das Verfahren eingeführten Unterlagen berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **26.10.2018** bei
 - dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock (als zuständige Planfeststellungsbehörde) oder
 - dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirowgegen die **Planänderungen und Planergänzungen** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 2014 vorgetragen wurden, sind weiterhin Bestand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Zuge des **ergänzenden Verfahrens** wird jeder Person im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach UVPG Gelegenheit zur Äußerung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **26.10.2018** bei

- dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock (als zuständige Planfeststellungsbehörde) oder
 - dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow
- gegeben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang oder die Niederschrift bei den o.g. Behörden. Einwendungen und Äußerungen, die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfristen sind Einwendungen ausgeschlossen es sei denn, diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 VwVfG M-V, § 21 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Fristen ebenfalls ausgeschlossen. Der Äußerungsausschluss beschränkt sich hier bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a, Nr.1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu

geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG)
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zulässige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
 - dass über die Zulässigkeit der Planänderungen und –ergänzungen durch Beschluss entschieden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorliegt,
 - dass die ausgelegten Unterlagen die nach § 19 Abs.2 UVPG n.F. notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 21 UVPG n.F. ist.
9. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Daten von Privatpersonen (Name und Anschrift) ausschließlich für das Verfahren erfasst und verarbeitet.
Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Planfeststellungsbehörde personengebunden mitgeteilt.
Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock (§ 24 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern).